

# **Geschäftsordnung der Musikabteilung**

## **Innerhalb der „Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V.“**

### **-Spielmanszug der Schützengilde Steinkirchen u. Umgegend e.V.**

#### **§ 1**

Die Musikabteilung ist eine Sparte der „Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V.“

#### **§ 2**

Die Musikabteilung wählt einen eigenen Vorstand innerhalb dieser Abteilung. Er wird auf einer Hauptversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzende/r (Leiter/in der Musikabteilung)  
2. Vorsitzende/r (Musikalische/r Leiter/in)  
und dem/der Rechnungsführer/in  
(Doppelfunktionen sind nicht möglich)

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegen alle organisatorischen, dem/der 2. Vorsitzenden alle musikalischen und dem/der Rechnungsführer/in alle finanziellen Belange.

Erweiterter Vorstand: 1 Instrumenten- und Kleiderwart/in  
1 Festausschuss-Sprecher/in  
und dem/der Schriftführer/in

Zusätzlich kann noch ein Vertreter des Hauptvereins und der amtierende Vereinsjugendwart beratend an den Sitzungen der Musikabteilung teilnehmen.

Die reguläre Amtszeit beträgt entsprechend dem Wahlrhythmus der Satzung der „Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V.“ derzeit 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Weiterhin wird auf jeder Hauptversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehört. Somit sind immer zwei Rechnungsprüfer im Amt, die jährlich einmal die Kasse prüfen.

Der Festausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, wovon einer als Sprecher an den Vorstandssitzungen (s.o.) teilnimmt.

#### **§ 3**

Jedes aktive Mitglied der Sparte Musikabteilung übernimmt die Verpflichtung, an den Proben, der Ausbildung und den Auftritten teilzunehmen. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der durch den jeweils gültigen Beitrag den Verein unterstützen möchte.

#### **§ 4**

Die Aufgabe der Sparte ist die musikalische Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.

#### **§ 5**

Zur musikalischen Förderung werden kostenlose Lehrgänge, zusätzlich zur internen Ausbildung, angeboten. Desweiteren ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Jugendabteilung der Schützengilde einzuhalten, um ein Freizeitangebot für die minderjährigen Mitglieder anzubieten. Der Vereinsjugendwart übernimmt die Koordination.

## **§ 6**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Für die Annahme des neuen Beitrages ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beitrag ist jährlich bis 31.03. im Voraus zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 2,50 € pro Monat erhoben. Für ein unentschuldigtes Fehlen wird ein Strafgeld erhoben:

- bei Proben 2,50 €
- bei Auftritten 5,00 €

## **§7**

Der Austritt regelt sich entsprechend der Satzung der „Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V.“ Wenn allerdings ein Austritt die Spielfähigkeit des Spielmannszuges einschränkt, kann der Austritt vom Vorstand der Sparte der Musikabteilung abgelehnt werden. Eine solche Ablehnung muss binnen 7 Tagen schriftlich erfolgen. Die Kündigung des Mitgliedes darf maximal um eine Spielsaison vom Vorstand der Sparte verschoben werden.

## **§8**

Flöte und Lehrbücher sind vom Mitglied zu zahlen, für andere Musikinstrumente (Trommel, Lyra,...) ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu entrichten. Für die Erstausrüstung betreffend der Uniform, welche aus einer Jacke, einer Weste und sofern gewünscht, einem Vereinsrock besteht, wird ein Festbetrag in Höhe von 125,00 € pro Jacke, 75,00 € pro Weste und 50,00 € pro Rock in Rechnung gestellt, zahlbar nach Erhalt. Bei Austritt erfolgt eine anteilige Rückzahlung, welche einen ordentlichen Zustand der einzelnen Uniformstücke voraussetzt. Diese Rückzahlung beträgt bis zum Ablauf des 1. Jahres 100%, des 2. Jahres 70% und des 3. Jahres 50%. Bei Herauswachsen aus einem Uniformstück stellen wir im Austausch mit dem Vorherigen kostenlos Ersatz. Weitere zur Uniform gehörende Kleidungsstücke sind vom Mitglied selbst zu stellen.

Beschreibung der Kleidung:

- schwarze, einfache Stoffhose oder für weibliche Mitglieder wahlweise auch der Vereinsrock
- weißes, einfaches Hemd, bzw. Bluse
- schwarze Krawatte
- schwarze, einfache Halbschuhe

## **§9**

Mit dem Vereinseigentum muss sorgfältig umgegangen werden. Mutwillig oder fahrlässig zerstörte, sowie verlorene Teile, oder in unseren Übungsräumen zerstörte Gegenstände müssen ersetzt werden. Obiges muss dem Vorstand der Sparte sofort gemeldet werden.

## **§10**

Jeder, ausgenommen: „Förderndes Mitglied / Passives Mitglied“, hat sich an den Übungsabenden und Auftritten zu beteiligen. Eine unentschuldigte Verspätung von mehr als 15 Minuten wird als unentschuldigtes Fehlen eingetragen, ebenso das Entfernen für einen oder mehrere Spielabschnitte. Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Stabführer bekannt zu geben, für Proben min. 1 Woche, für Auftritte min. 2 Wochen vorher. Mitglieder in der Ausbildung können nach dreimaligem, Mitglieder, die bereits im Zug spielen, nach fünfmaligem unentschuldigtem Fehlen aus dem Zug ausgeschlossen werden. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge findet bei Ausschluss nicht statt.

## **§11**

Langjährige Mitglieder (min. 10 Jahre), die dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr am aktiven Spielbetrieb der Musikabteilung teilnehmen, können auf Antrag in einen passiven Status wechseln. Diese Mitglieder des Spielmannszuges verlieren ihr aktives und passives Wahlrecht auf den Versammlungen des Zuges und sind vom Spielbetrieb befreit. Alle anderen Rechte und Pflichten behalten ihre Gültigkeit.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die durch ihren jährlichen Beitrag den Spielmannszug unterstützt. Es entstehen keine o.a. Rechte oder Pflichten.

Steinkirchen, 02.02.2011

Der Vorstand